

Satzung

der Stadt Löhne über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Löhne Innenstadt“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), jeweils in geltender Fassung, in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Löhne am 29.03.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

In der Innenstadt von Löhne sind funktionale und städtebauliche Missstände festzustellen. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme dient dazu, den in der Anlage abgegrenzten Bereich wesentlich zu verbessern. Das insgesamt rund 41 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Löhne Innenstadt“.

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme erfolgt in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenteilabschnitten:

- Albert-Schweitzer-Straße
- Alte Bündler Straße
- Am Mühlenbach
- Am Werredamm
- An der Kronprinzenbrücke
- Bündler Straße
- Diesterwegstraße
- Friedrichstraße
- Gartenstraße
- Im Dall
- Im Tale
- Jahnstraße
- Königstraße
- Lübbecker Straße
- Markt
- Oeynhausener Straße
- Poppensiek
- Rathausstraße
- Schierholzstraße
- Schrakampstraße
- Schützenstraße
- Von-Humboldt-Straße
- Werrestraße

Das Sanierungsgebiet wird entsprechend der Planzeichnung wie folgt begrenzt:

Im Norden: Ausgehend von der Schützenstraße mit dem dortigen Sportplatz entlang der nördlichen Grenze des besonderen Landschaftsschutzgebietes Werre in östliche Richtung, die Lübbecker Straße und den Festplatz im Süden querend, weiter entlang der nördlichen Grenze des besonderen Landschaftsschutzgebietes Werre in östliche Richtung bis zum Städtischen Gymnasium,

Im Osten: in südliche Richtung die Werre querend, entlang der Werrestraße, entlang der Rathausstraße bis zur Zufahrt Rathaus, geradlinig weiter in Richtung Süden zur Oeynhausener Straße, diese überspringend und weiter Richtung Bahntrasse, in östliche Richtung entlang der Bahntrasse bis zur Königsbrücke, die Bahntrasse querend und weiter die Bebauung entlang der Königstraße inklusive der Grundschule Löhne-Bahnhof querend bis in Höhe Jahnstraße,

Im Süden: die Königstraße querend und weiter in nördliche Richtung die Bebauung entlang der Königstraße querend, die Bahntrasse entlang der Königsbrücke in nördliche Richtung querend und weiter in westliche Richtung entlang der Bahntrasse bis zum Kreisverkehr Bündler Straße / Schützenstraße,

Im Westen: weiter in nördliche Richtung entlang der Schützenstraße bis zum Ausgangspunkt.

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die kartografische Darstellung des Sanierungsgebietes (Lageplan im Maßstab 1:5.000 in der Anlage). Der Lageplan über das Sanierungsgebiet kann im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3 – Frist zur Durchführung der Sanierung

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird als Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, der Zeitraum bis zum 31.12.2030 festgelegt.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Anmerkung:

Der Bürgermeister hat die Abschlussbekanntmachung am 05.04.2017 unterzeichnet. Mit der ordnungsgemäßen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Herford am 26.04.2017 ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

Löhne, den 03.05.2017



(Poggemöller)



Stadt Löhne
Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
(Innenstadtkonzept)
Abgrenzung des Sanierungsgebietes
Stand: Dezember 2016

Maßstab 1: 5.000

